

Erhebung und Höhe des Kindergartengeldes (Elternbeitrag)

1. Das Kindergartengeld ist ein privatrechtliches Entgelt und wird als Jahresbeitrag erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

Der Jahresbeitrag ist in 11 gleichen Monatsbeiträgen zur Zahlung fällig.
Für den Ferienmonat August werden keine Beiträge erhoben.

2. Das Kindergartengeld beträgt für einen Regelkindergarten oder eine Tageseinrichtung mit verlängerter Öffnungszeit von bis zu 30 Wochenstunden:

2.1 für eine Familie mit 1 Kind

ab 1.9.2021 133,-- EURO/Monat, 1.463,-- EURO/Jahr

2.2 für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2021 103,-- EURO/Monat, 1.133,-- EURO/Jahr

2.3 für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2021 69,-- EURO/Monat, 759,-- EURO/Jahr

2.4 für eine Familie mit 4 und mehr Kindern:

ab 1.9.2021 23,-- EURO/Monat, 253,-- EURO/Jahr

2.5. Für Kinder, die im Rahmen des „2+-Programms“ in eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre – Betriebsform: VÖ), aufgenommen werden wird ein Zuschlag von 100% auf den maßgebenden Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.4. erhoben.

2.6. Für Kinder, die eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre - Betriebsform: VÖ) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mehr als 30 und bis zu 35 Wochenstunden besuchen, wird ein Zuschlag von 20% auf den maßgebenden Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.5. erhoben.

2.7. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist die Anzahl der Kinder in der Familie zu Beginn des Kindergartenjahres. Sofern sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen ergeben, die für die Bemessung des Kindergartengeldes maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes) werden diese ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

3. Für die Betreuung von Kindern im Rahmen von Krippengruppen oder Ganztageseinrichtungen wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach folgender Bemessungsgrundlage erhoben:

3.1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres, zuzüglich evtl. Verluste aus Vermietung und Verpachtung.

3.2. Die Höhe des Einkommens ist rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres nachzuweisen.

3.3. Kann der Steuerbescheid des Vorjahres nicht vorgelegt werden ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen anhand aktueller Einkommensnachweise zu schätzen und den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung ist bis zur Vorlage des Steuerbescheids verbindlich.

3.4. Leben Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind nur von einem Elternteil).

3.5. Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche monatliche Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400 Euro, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine verspätete Mitteilung über die Änderung des Einkommens, der Arbeits- und Familienverhältnisse erfolgt, ist die Verwaltung berechtigt eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Der Elternbeitrag wird in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgelegt. Die Verwaltung behält sich im Einzelfall regelmäßige Überprüfungen vor.

3.6. Liegt das durchschnittliche, monatliche Gesamteinkommen der Familie in der Spanne zwischen 3.000 Euro und 4.500 Euro wird der Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 3.6.1. festgesetzt. (Basiswert)

3.7. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie unter 3.000 Euro monatlich und besitzt die Familie keinen Familienpass, wird ein Abschlag von 15% auf den jeweiligen Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. vorgenommen.

Bei Alleinerziehenden mit einem maßgeblichen Einkommen unter 3.000 Euro beträgt der Abschlag 30% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1.

3.8. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 4.501 Euro und 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 15% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.9. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 6.001 Euro und 7.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 25% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.10. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 7.001 Euro und 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 35% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.11. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie über 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 45% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

4. Weitere Ermäßigungen auf den Elternbeitrag (Basiswert) werden entsprechend der Richtlinien für den städtischen Familienpass gewährt.

Darüber hinaus kann in Notfällen auch der Bürgermeister den maßgeblichen Elternbeitrag ermäßigen oder erlassen.

5. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird regelmäßig ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld beträgt monatlich 85,00 Euro.

Fehlt ein Kind krankheitshalber länger als 14 Tage am Stück, kann das Essensgeld anteilig pro Betreuungstag auf Antrag erstattet werden.

7. Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes/der Kinder. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner. Tritt ein Kind während eines Monats in eine Betreuungseinrichtung ein, so wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet; für jeden Betriebstag ist 1/20 des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse Korntal-Münchingen zu entrichten. Er wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen.

8. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

gez.
Dr. Wolf

**Übersicht über die Elternbeiträge Krippenbetreuung
ab 01.09.2016**

bis zur Vollendung 3. Lebensjahr

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

	Abschlag 30%	Abschlag 15%	Basiswert (gerundet)	Zuschlag 15%	Zuschlag 25%	Zuschlag 35%	Zuschlag 45%
	allein- erziehend	unter	3.000 €	4.501 €	6.001 €	7.001 €	über
	unter 3.000 €	3.000 €	- 4.500 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
30 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143,50 €	174,25 €	205,00 €	235,75 €	256,25 €	276,75 €	297,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	109,20 €	132,60 €	156,00 €	179,40 €	195,00 €	210,60 €	226,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	72,80 €	88,40 €	104,00 €	119,60 €	130,00 €	140,40 €	150,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	24,50 €	29,75 €	35,00 €	40,25 €	43,75 €	47,25 €	50,75 €
35 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	168,00 €	204,00 €	240,00 €	276,00 €	300,00 €	324,00 €	348,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	127,40 €	154,70 €	182,00 €	209,30 €	227,50 €	245,70 €	263,90 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	85,40 €	103,70 €	122,00 €	140,30 €	152,50 €	164,70 €	176,90 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	28,70 €	34,85 €	41,00 €	47,15 €	51,25 €	55,35 €	59,45 €
40 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	192,50 €	233,75 €	275,00 €	316,25 €	343,75 €	371,25 €	398,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	145,60 €	176,80 €	208,00 €	239,20 €	260,00 €	280,80 €	301,60 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	98,00 €	119,00 €	140,00 €	161,00 €	175,00 €	189,00 €	203,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	32,90 €	39,95 €	47,00 €	54,05 €	58,75 €	63,45 €	68,15 €
45 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	217,00 €	263,50 €	310,00 €	356,50 €	387,50 €	418,50 €	449,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	163,80 €	198,90 €	234,00 €	269,10 €	292,50 €	315,90 €	339,30 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	109,90 €	133,45 €	157,00 €	180,55 €	196,25 €	211,95 €	227,65 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	37,10 €	45,05 €	53,00 €	60,95 €	66,25 €	71,55 €	76,85 €
47,50 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	229,25 €	278,38 €	327,50 €	376,63 €	409,38 €	442,13 €	474,88 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	172,90 €	209,95 €	247,00 €	284,05 €	308,75 €	333,45 €	358,15 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	115,85 €	140,68 €	165,50 €	190,33 €	206,88 €	223,43 €	239,98 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	39,20 €	47,60 €	56,00 €	64,40 €	70,00 €	75,60 €	81,20 €

**Übersicht über die Elternbeiträge Ganztagesbetreuung
ab 01.09.2016**

vom vollendeten 3. Lebensjahr - Schuleintritt
Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

	Abschlag 30%	Abschlag 15%	Basiswert (gerundet)	Zuschlag 15%	Zuschlag 25%	Zuschlag 35%	Zuschlag 45%
	hend	unter	3.000 €	4.501 €	6.001 €	7.001 €	über
	3.000 €	3.000 €	- 4.500 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
40 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	137,90 €	167,45 €	197,00 €	226,55 €	246,25 €	265,95 €	285,65 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	102,20 €	124,10 €	146,00 €	167,90 €	182,50 €	197,10 €	211,70 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	69,30 €	84,15 €	99,00 €	113,85 €	123,75 €	133,65 €	143,55 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	28,00 €	34,00 €	40,00 €	46,00 €	50,00 €	54,00 €	58,00 €
45 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	156,10 €	189,55 €	223,00 €	256,45 €	278,75 €	301,05 €	323,35 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	114,80 €	139,40 €	164,00 €	188,60 €	205,00 €	221,40 €	237,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	78,40 €	95,20 €	112,00 €	128,80 €	140,00 €	151,20 €	162,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	31,50 €	38,25 €	45,00 €	51,75 €	56,25 €	60,75 €	65,25 €
47,50 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	165,20 €	200,60 €	236,00 €	271,40 €	295,00 €	318,60 €	342,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	121,10 €	147,05 €	173,00 €	198,95 €	216,25 €	233,55 €	250,85 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	82,60 €	100,30 €	118,00 €	135,70 €	147,50 €	159,30 €	171,10 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	33,25 €	40,38 €	47,50 €	54,63 €	59,38 €	64,13 €	68,88 €